S 19 SO 50/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 50/21
Datum	01.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 112/22 B
Datum	25.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Das Verfahren wird bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 SGB X gegen den Bescheid vom 23. August 2016 ausgesetzt.

GrÃ¼nde

Nach Â§ 114 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines RechtsverhÃ¤ltnisses abhÃ¤ngt, das den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist, anordnen, dass das Verfahren bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsstelle auszusetzen ist.

Diese so genannte Vorgreiflichkeit liegt bereits dann vor, wenn das andere Verfahren irgendwie fÃ¼r die Entscheidung erheblich ist, zum Beispiel auch dann, wenn das Gericht von der anderen Entscheidung eine Beweisgrundlage fÃ¼r seine Entscheidung erwartet.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hÃ¤ngt nach vorlÃ¤ufiger

WÃ¼rdigung davon ab, ob der Bescheid vom 23. August 2016 als hinreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r die vorliegend streitigen Bescheide in Betracht kommt.

Das diesbezÃ¼glich gefÃ¼hrte Verfahren ist daher fÃ¼r die hiesige Entscheidung vorgreiflich.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist daher sachgerecht.

Erstellt am: 23.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024